



Marktgemeinde  
**Bad Kreuzen**

## Richtlinien

für die **Aufstellung von Ankündigungs- und Werbetafeln** für ortsfremde **Vereine/ Veranstaltungen/ Institutionen / Firmen / Produkte** etc. im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Kreuzen zur Eindämmung des Wildwuchses laut **Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2017**.

### **Aufstellungszonen:**

1. L 573 Greinerwald Straße:  
von StrKm. 6.080 bis StrKm. 6.120 (Ortsende Bad Kreuzen Süd)
2. L1435 Bad Kreuzener Straße  
von StrKm.0,020 bis StrKm. 0,050

### **Aufstellungs- und Entfernungszeiten:**

**Aufstellung:** frühestens 16 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung.

**Entfernung:** spätestens 5 Tag nach dem Veranstaltungstermin

Werden die Plakatständer nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung weggeräumt, so werden diese von den Straßenerhaltern (Marktgemeinde Bad Kreuzen oder Landesstraßenverwaltung) kostenpflichtig entfernt und längstens zwei Wochen aufbewahrt und bei Nichtabholung entsorgt. Bei nicht zeitgerechter Entfernung wird eine Gebühr von € 20,-- pro Plakatständer eingehoben.

Es wird keine Haftung für Beschädigungen dieser Einrichtungen übernommen, die durch die Entfernung und den Abtransport entstehen. Ein Umplakatieren ist untersagt.

### **Anzahl und Größe der Werbemitteln:**

- Bei den angeführten Aufstellungsorten jeweils 1 Werbemittel, beidseitige Nutzung möglich
- Maximale Größe A 0 (80 cm x 120 cm)
- Maximale Höhe des Werbemittels: 1,5 Meter

## Sonstige Hinweise und Auflagen:

- Auf der Werbetafel muss der Veranstalter eindeutig ersichtlich sein (Name, Ort)  
Die Aufstellung der Werbetafeln /Plakatständer hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene Werbetafeln in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Eine längere Plakatierungszeit für den Verkauf von Saisonobst oder Christbäumen ist für die Dauer der jeweiligen Erntesaison erlaubt

Werbetafeln oder Plakatständer, die außerhalb der Aufstellungszonen oder verkehrsbehindernd aufgestellt werden, werden von den Straßenerhaltern (Marktgemeinde Bad Kreuzen oder Landesstraßenverwaltung) gegen eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 20,-- pro Plakatständer entfernt.

Der Veranstalter haftet für die standsichere Aufstellung der Werbetafeln und für sämtliche Schäden, die durch diese Anlagen verursacht werden und hat den Straßenerhalter schad- und klaglos zu halten.

## Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind:

- Wahlplakate auf A-Ständern während der Zeit 8 Wochen bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2017 beschlossen.

Der Bürgermeister



Manfred Nenning



Beilage: Katasterauszug vom 07.03.2017 (Übersicht Standorte)

Angeschlagen: 23.03.2017

Abgenommen: 07.04.2017